



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Abschnitt XVII: Polizeistunde.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Besondere Polizeistunde für Theatervorstellungen, Lichtspielvorführungen, Musikveranstaltungen usw. in Gast- und Schank- stätten

(MBliV. 1926 S. 167. Nicht amtlicher Teil.)

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat in der Sitzung vom 1. 12. 1925 — 1. S. 18. 25 — die durch Polizeiverordnung erfolgte Festsetzung einer besonderen früheren Polizeistunde für Theatervorstellungen, Lichtbildvorführungen, Musikveranstaltungen und alle im § 33 a der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Darbietungen, auch wenn sie in Kaffeehäusern, Teestuben, Gast- und Schankwirtschaften erfolgen, unabhängig von der allgemeinen, für Schankbetriebe festgesetzten späteren Polizeistunde für zulässig erklärt und begründet diese Entscheidung folgendermaßen:

Durch diese Regelung, bei der naturgemäß die Polizeistunde für die angeführten Veranstaltungen früher eintritt als die für Schankbetriebe im allgemeinen festgesetzte Polizeistunde, wird eine stufenweise Entleerung der Vergnügungs- und Gaststätten gewährleistet und demgemäß verhütet, daß sich zu später Abendstunde der Verkehr auf den öffentlichen Straßen zusammenballt. Hierdurch wird nicht nur die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erzielt, sondern auch Streitigkeiten zwischen einzelnen Personen und Personengruppen möglichst vorgebeugt und die Erregung übergroßen Lärms verhütet, der die Nachtruhe der Bürger empfindlich stören und so die naheliegende Gefahr einer Gesundheitsschädigung mit sich bringen würde. Solchen Zwecken dient auch die Bestimmung, daß Musikvorführungen usw. um 11 Uhr auch in Kaffeehäusern, Gastwirtschaften usw. enden müssen, diese selbst aber erst um 12 Uhr geschlossen zu werden brauchen; denn zahlreiche Besucher solcher Gaststätten gehen schon bei Beendigung der Musikvorführungen usw. nach Hause, und dadurch wird der mit der allgemeinen Polizeistunde eintretende Straßenverkehr gemindert. Dies hat für die Vermeidung von Gesundheitsschädigungen namentlich bei dem Teile des Publikums Bedeutung, der in unmittelbarer Nähe von Gaststätten wohnt, in denen Musikvorführungen usw. stattfinden; denn je mehr Personen gleichzeitig eine Gaststätte verlassen, desto größerer Lärm entwickelt sich u. a. durch laute Unterhaltungen und Zurufe sowie durch das Abfahren von Fuhrwerken, namentlich hupenden Kraftwagen. Auch

die Musikvorführungen selbst würden, wenn sie in Gaststätten bis zum Eintritt der allgemeinen Polizeistunde erlaubt wäre, eine empfindliche Störung der Nachtruhe der unmittelbar bei den Gaststätten wohnenden Personen herbeiführen, besonders der Mitbewohner eines großen Miethauses, die nach der Rechtsprechung unter Umständen schon für sich allein als Teil des „Publikums“ angesehen werden können; denn die Geräusche, die durch einen nächtlichen Schankbetrieb entstehen, werden durch Musikvorführungen erheblich verstärkt, und dies gilt selbst für gedämpfte Musik insofern, als das Beifallsklatschen, das musikalische Darbietungen oft auslösen, starken Lärm verursacht. Endlich wirken Musikvorführungen anregend auf die Stimmung der Gäste und reizen so zu erhöhtem Alkoholgenuß; hierdurch aber wird die Gefahr der Lärmerregung und von Störungen der öffentlichen Ordnung gesteigert.

Gleichgültig ist es, daß die Polizeiverordnung in ihrem Eingang nicht die sämtlichen Zwecke hervorhebt, denen sie nach den vorstehenden Ausführungen dient, sondern nur von der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung spricht; denn sie bezeichnet hierdurch jedenfalls einen ihrer wesentlichen Zwecke, führt außerdem die gesetzlichen Bestimmungen, aus denen sich die übrigen erörterten Gesichtspunkte ergeben, vollständig an und brauchte nach den bestehenden Vorschriften überhaupt nicht die Zwecke ihres Erlasses kundzugeben.

Ebenso unerheblich ist es, ob und in welchem Umfange gerade die dem Angeklagten zur Last fallende übermäßige Ausdehnung von Musikvorführungen zu Gefahren der geschilderten Art geführt und ob der Angeklagte, wie er geltend macht, für Musikvorführungen, die bis 11½ Uhr dauerten, zur Vergnügungssteuer herangezogen ist.

Die Polizeiverordnung „steht auch nicht mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz in Widerspruch“, so daß sie den § 15 Polizeiverwaltungsgesetz*) nicht verletzt. Besonders verstößt sie, soweit sie auch außerhalb des Rahmens des § 366 Nr. 10 StGB. Schutz gegen Lärm gewähren will, nicht gegen den sich aus § 2 EG. StGB. ergebenden Grundsatz, daß landesrechtliche Vorschriften ausgeschlossen sind, soweit sie „Materien betreffen, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind“; denn der § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB., der sich abgesehen von dem § 366 Nr. 10 StGB. mit dem Schutze gegen Lärm befaßt, regelt diese „Materie“ außerhalb des Rahmens des § 366 Nr. 10 nicht erschöpfend, wie das Kammergericht seit der Entscheidung vom

*) GS. 1850 S. 265.

19. 4. 1915 in KGJ. 47, 374 ständig annimmt. Auch verstößt die Polizeiverordnung nicht gegen den Grundsatz der Gewerbe-freiheit; denn der § 1 Gewerbeordnung, der diesen Grundsatz aufstellt, bezieht sich nur auf die persönliche Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht auf die Art der Ausübung des Betriebs. Die Ausübung kann, abgesehen von den schon in der Gewerbe-ordnung selbst enthaltenen Beschränkungen, allen Anordnungen unterworfen werden, die die Polizei innerhalb ihres Auf-gabekreises zu treffen berechtigt ist. Die Polizei kann hier-bei allgemein verbindliche wie auch solche Anordnungen er-lassen, die sich ausschließlich auf die Gewerbetreibenden be-ziehen; nur dürfen sie nicht so weit gehen, daß sie den Ge-werbebetrieb ganz oder fast unmöglich machen. (OVG. 43, 210/211; KGJ. 14, 272; 32 C 11; KG. im „Recht“ 1910, S. 750; v. Landmann, Gew.-Ord., 7. Aufl., § 42 b Anm. 11 Abs. 2 — den teilweise abweichenden Standpunkt, den vereinzelt Kammer-gerichtsentscheidungen einnehmen, hat der Senat verlassen.)

Die von der Revision erwähnten älteren Kammergerichts-entscheidungen befinden sich mit der hier vertretenen Auf-fassung nur insofern nicht im Einklang, als sie noch auf dem früheren Standpunkte des Kammergerichts stehen, daß die „Materie“ des Schutzes gegen Lärm durch § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB. erschöpfend geregelt sei. Ebenso wenig widersprechen dem gegenwärtigen Urteil die von der Revision angeführten Entsch. des OVG. Besonders erklärt die Entsch. des OVG. v. 24. 9. 1898 — III 1285 — bei K u n z e u. K a u t z, Rechtsgrund-sätze des OVG. Bd. 2, S. 559 nur ein polizeiliches, durch Ver-fügung erlassenes Verbot j e d e r Abhaltung von Instrumental-konzerten für ungesetzlich, nicht eine wegen gesundheitlicher oder anderer Gefahren erfolgte Beschränkung ihrer Dauer.

II E 1698 IV/25.